

in seiner näheren Umgebung Besitzungen gehabt haben wird⁷⁸⁾, muß neben dem erhaltenen früher noch ein weiterer Kodex vorhanden gewesen sein. In der Tat besitzen wir einen Hinweis auf die Existenz eines Kopialbuches, das anscheinend in der gleichen Art angelegt war wie das von Zeuß edierte. Wir wissen von diesem Bande, daß darin eine Schenkung im Rheingau an Weißenburg eingetragen war und daß er sich zwischen 1810 und 1812 im Archiv des Département Donnersberg in Mainz befand⁷⁹⁾. Sein Verlust ist umso bedauerlicher, als er uns wahrscheinlich wertvolle Datierungshinweise für den Teil B vermitteln könnte, denn wo Schenkungen aus dem Rheingau verzeichnet waren, da dürfen wir wohl auch solche aus dem Worms- und Speyergau vermuten.

Wenn wir annehmen, daß dieser Kodex in der gleichen Art angelegt war, wie der erhaltene, dann legen unsere Auszüge darüberhinaus noch die Existenz eines dritten nahe, der den Urkundeninhalt in Regestenform wiedergab und neben der Tradition noch die Gegenleistung des Klosters vermerkte; ein Faktum, das in den Traditionsurkunden meistens fehlt und infolgedessen vielfach zu einer falschen Beurteilung der

⁷⁸⁾ Die Notwendigkeit von Besitzungen in der näheren Umgebung des Klosters betont nachdrücklich A. Decker, Die Gründung des Benediktinerklosters Weißenburg im Elsaß, HJb. 70 (1951) 44. — Eine Urk. bei Dronke a. a. O. S. 85 Nr. 151 belegt zum 25. 4. 798 Weißenburger Besitz in dem in unseren Auszügen genannten Weinolsheim im Wormsgau (c. 22).

⁷⁹⁾ J. F. Bodmann, Rheingauische Altertümer (1819) S. 116 (mit. Anm. a) zitiert aus einem „noch ungedruckten, vortrefflichen Traditionsverzeichnis der Abtey Weissenburg aus dem VIII.—XII. Jh.“ eine Schenkung in Huson, das er mit Aßmannshausen gleichsetzt. — Zur Benutzung der Weißenburger Archivalien durch Bodmann vgl. H. Büttner, Weißenburger Studien, ZGOR. NF. 54 (1941) 584 f. u. K. Glöckner, Beiträge zur Geschichte des Weißenburger Stiftsarchivs, Elsaß-Lothringisches Jb. 19 (1941) 90. Die Glaubwürdigkeit des Zitates bei Bodmann bejahe ich mit Glöckner (a. a. O. S. 87). — Im übrigen läßt die jüngste Arbeit über Bodmann (A. Erler, Ingelheimer Urteile als Quellen J. F. Bodmanns, ZRG. 69 Germ. Abt. [1952] 74 ff.) dessen Fälschungen doch in etwas milderem Lichte erscheinen. — Glöckner (a. a. O. S. 86) sieht in dem bei Bodmann belegten Bande ein jüngeres Traditionsbuch. Da aber, wie gesagt, der erhaltene Kodex sich auf Elsaß-, Saar- und Scillegau beschränkt, ergibt sich die notwendige Folgerung, daneben noch einen für die anderen Gaue anzunehmen. Wenn Bodmann diesen Band dem 8.—12. Jh. zuweist, so spricht das noch nicht gegen meine Auffassung. Wir wissen erstens nicht, inwieweit B.s Beurteilung des Schriftcharakters zuverlässig ist, und zweitens könnten jüngere Eintragungen darin enthalten gewesen sein.